

Die auswärtigen Collegen, die in den letzten Jahrzehenden die Buchhändlermesse besuchten, haben wohl meist auch den alten Boldmar besucht und gesehen, in seiner Wohnung oder in seinem Comtoir oder bei seinen Kindern und Enkeln. Seit einigen Jahren war sein Haar ergraut — er war ein Greis geworden, der mit der Gesundheit nicht mehr auf gutem Fuße stand. Aber sein Wort war anregend und geistvoll geblieben. Und wenn er sprach, sahen wir zu dem Greise auf und horchten still seiner milden, immer freundlichen Rede, und in unseren Herzen sprach es: Wir haben Wenige gekannt seines Gleichen, und Wenige werden wir finden gleich ihm!

Sein Andenken bleibe ein gesegnetes!

A. G.

Zum Colportageunwesen.

Aus Altona. Am 28. v. Mts. kam hier folgender Fall vor dem Schwurgericht zur Verhandlung. Im März v. J. kam Carl Fried. Wilh. U, welcher damals als Colporteur der Mattig'schen Buchhandlung fungirte, zu dem Schlosser H. und forderte ihn auf, auf ein Werk „Ornamentik von Kaniß“ zu abonniren. Als H. dies ablehnte, jedoch bemerkte, er könne nach drei oder vier Wochen einmal wieder vorkommen, ersuchte U den H. um seine Adresse, da er vielleicht nicht selbst wiederkommen könne, und legte behufs Niederschreibung derselben dem letzteren ein Papier vor, dessen oberen Theil er mit der Hand bedeckte, so daß unten nur ein kleiner Rand blieb, auf welchen dann H. dem Verlangen des U gemäß seinen Namen und Wohnort setzte. Wie sich später herausstellte, enthielt der von U bedeckte Theil des Papiers eine gedruckte Abonnements-Verpflichtung, in welcher U die Worte „Ornamentik von Herm. Kaniß“ eingefügt hat und auf Grund deren H. später von der Mattig'schen Buchhandlung eingeklagt worden ist. Der Angeklagte U behauptet dagegen, daß H. den ausgefüllten Schein mit seinem Wissen und Willen geschrieben habe, und hält es nur für möglich, daß er vielleicht demselben mit der Hand den Platz gezeigt habe, wohin er seinen Namen schreiben solle. — In demselben Monat erschien U bei dem Schlossermeister S. und suchte denselben gleichfalls zu einem Abonnement auf die „Ornamentik von Kaniß“ zu bewegen. Letzterem war das ganze Werk zu theuer; er erklärte, nur das erste Heft haben zu wollen, und schrieb auf Erfordern des U auf einen ihm vorgelegten unausgefüllten Subscriptionschein seinen Namen und seine Adresse und einige Worte des Inhalts, daß er nur ein Heft des Werkes haben wolle, und zwar alles dies mit Tinte. In einer von der Mattig'schen Buchhandlung gegen S. angestregten Klage ist nun ein Subscriptionschein für das ganze Werk producirt worden, welcher unten die mit Bleifeder geschriebenen Worte: „A. G. S.“ enthält. S. versichert mit Bestimmtheit, diese Worte nicht geschrieben zu haben, während U dies behauptet und zuerst ableugnete, daß S. dabei irgend einen Vorbehalt gemacht habe. Später hat er jedoch eingeräumt, wenige Worte, die unter dem Namen des S. auf dem Schein gestanden und einen solchen Vorbehalt hätten ausdrücken sollen, mit Gummi weggewischt zu haben. Der Schein zeigt jedoch davon keine Spuren, und da der Name des S. auf dem Schein mit Bleifeder geschrieben ist, wird dieser ganz gefälscht sein. — Endlich suchte U zu derselben Zeit auch den Schlosser G. auf und bemühte sich, denselben zum Abonnement auf ein Werk, welches Zeichnungen enthielt, zu veranlassen. G. ließ sich hierauf aber nicht ein, unterschrieb auch nicht. Dennoch wurde bei einer, von der Mattig'schen Buchhandlung gegen ihn erhobenen Klage ein Subscriptionschein producirt, welcher die Worte: „Chr. G. 1c.“ trägt. U behauptet, daß er diesen Schein im Auftrage des G. mit dessen Namen unterzeichnet habe, weil dieser schmutzige Hände gehabt, und hat sich dafür auf das Zeugniß der Ehefrau G. berufen.

Diese bestreitet aber ganz bestimmt, von einem solchen Auftrag ihres Mannes etwas gehört und von der Unterzeichnung des Scheins etwas gesehen zu haben, und ist daher offenbar diese Unterschrift gleichfalls von U gefälscht. — Demnach wird U angeklagt: im März 1875 zu Altona durch drei selbständige Handlungen in rechtswidriger Absicht 1) einem mit der Unterschrift des Schlossers H. versehenen Papiere ohne dessen Willen durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gegeben und von diesem ausgefüllten Papiere, welches zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben; 2) zwei Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, fälschlich angefertigt und von denselben zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in allen drei Fällen in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Angeklagte, welcher seine Unschuld mit Entschiedenheit behauptet, vertheidigt sich mit großer Zungengeläufigkeit. Der Staatsanwalt bemerkt, daß der S.'sche Fall keine Schwierigkeit darbiete, da die von dem Angeklagten geständigermaßen vorgenommene Veränderung des Scheins auch eine Fälschung darstelle. Ebenso könnten die im Aerger über die Zudringlichkeit des Angeklagten von G. ausgestoßenen Worte: „Schreiben Sie, was Sie wollen, ich will nicht subscribiren“ doch nicht wohl für einen Auftrag genommen werden. Uebrigens sei die Schrift auf diesem Schein augenscheinlich gefälscht. Auch bezüglich des H.'schen Falles erachtet der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten nicht zweifelhaft und beantragt daher, das Schuldig gegen denselben auszusprechen. Der Vertheidiger bemängelt die Aussagen der Belastungszeugen, bestreitet, daß der Angeklagte sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil habe verschaffen wollen, und bittet schließlich auf alle Fälle um Annahme mildernder Umstände. Gegen den letzteren Punkt insbesondere tritt der Staatsanwalt mit aller Entschiedenheit auf, indem er darauf hinweist, daß die Gemeingefährlichkeit des Treibens, namentlich bei dem Gewerbe des Angeklagten, die Wiederholung der strafbaren Handlung und das ungemein freche Leugnen desselben die Annahme mildernder Umstände nicht rechtfertigen würde. Das Verdict der Geschworenen nach fast einstündiger Berathung lautet in allen Punkten auf Schuldig unter Ausschluß mildernder Umstände. Der Staatsanwalt beantragt 3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Ehrverlust; der Vertheidiger bittet um geringere Strafe, und der Angeklagte behauptet noch einmal mit fester Stimme, daß er unschuldig verurtheilt werde. Das Erkenntniß des Gerichtshofs lautet, unter Berücksichtigung namentlich der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten wegen wiederholter qualificirter Urkundensfälschung auf 1½ Jahr Zuchthaus und auf Tragung der Kosten.

Miscellen.

Die Entlassung der abgehenden Schüler der Leipziger Buchhändler-Lehranstalt fand Sonntag den 2. April Vormittags 11 Uhr im Saale der Buchhändlerbörse statt. Hr. Director Dr. Bräutigam richtete an die Abgehenden markige Worte des Abschieds, legte es ihnen ans Herz, wacker vorwärts zu schreiten im Wissen und Wollen, fern von dem falschen Gottvertrauen, das nur als Maske der Indolenz dient, und im rechten Gottglauben pflichtgetreu zu wirken; so allein würden sie nicht nur der Schule, sondern auch des deutschen Vaterlands sich würdig zeigen. Hierauf folgten Reden der Abgehenden und Zurückbleibenden in deutscher, englischer und französischer Sprache. — Prämien erhielten: Ant. Derflinger (Wilmar's Literaturgeschichte), Adolf Kolbig (Rottner's Contorwissenschaft), Gust. Hanje (Berthes' Leben), Herm. Weißge (Schöppner's Hauschatz), Paul Kärst (Herrig, british classical authors), Franz Werner (Weber's Weltgeschichte), und Georg Hunold (Schmidt's franz. Wörterbuch). — Mit Reisezeugnissen wurden entlassen: Franz